

Photodynamische Therapie am Augenhintergrund

Rechtsgrundlage:

Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund, in Kraft seit 01.10.2006

Qualifikationsanforderungen:

Fachliche Befähigung

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Augenheilkunde und

Selbständige Auswertung unter Anleitung von mindestens 200 Fluoreszenzangiographien am Augenhintergrund zur Differentialdiagnostik pathologischer Veränderungen bei Vorliegen einer altersabhängigen Makuladegeneration oder/und einer pathologischen (hohen) Myopie zur Indikationsstellung zu operativen und medikamentösen Eingriffen insbesondere zu einer photodynamischen Therapie, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor Antragstellung. Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung zur Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde befugt ist und

Selbständige Durchführung von 50 photodynamischen Therapien am Augenhintergrund innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung unter Anleitung. Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung zur Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde befugt ist oder

Erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs von mindestens 4 Stunden zur Indikationsstellung und Durchführung der PDT innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung.

Apparative Voraussetzungen

Die sachgerechte Durchführung der Photodynamischen Therapie am Augenhintergrund erfordert die Verwendung eines Lasergerätes (Photoaktivator), welches geeignet ist, den verabreichten Wirkstoff (Photosensibilisator) ausreichend zu aktivieren. Die Geräte müssen über eine CE-Kennzeichnung nach dem Medizinproduktegesetz verfügen.

Laufende Qualitätssicherungsmaßnahmen

Jährliche Überprüfung der ärztlichen Dokumentation zur Erstindikation von zehn abgerechneten Fällen. Werden die Anforderungen an die sachgerechte Indikationsstellung in zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt, so wird der Intervall der Überprüfung auf zwei Jahre verlängert.